## Amtliche Schulstatistik für die allgemein bildenden und die beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

hier: Festsetzung der Stichtage

Gemäß § 5 der Verordnung über die Durchführung von Statistiken an allgemein bildenden und beruflichen Schulen (Schulstatistikverordnung – SchulstatVO M-V) vom 17.12.2004, die zuletzt mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Schulstatistikverordnung vom 09.05.2011 geändert wurde, werden die Stichtage für die amtliche Schulstatistik für das Schuljahr 2013/14 wie folgt festgelegt:

Der Stichtag für die allgemein bildenden Schulen ist der 10.09.2013.

Die Schnellmeldung für die beruflichen Schulen entfällt.

Der Stichtag für die beruflichen Schulen für die Haupterhebung ist der 08.10.2013.

Mittl.bl. BM M-V 2013 S. 265

#### Lernen am anderen Ort

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 23. September 2013

#### 1 Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Das Aufsuchen außerschulischer Lernorte im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift erweitert den Unterricht und ermöglicht in besonderer Weise ein handlungsorientiertes und lebensnahes Lernen.
- 1.2 Schulwanderungen und Schulfahrten sind schulische Veranstaltungen im Sinne des § 49 Absatz 3 des Schulgesetzes. Für die begleitenden Lehrkräfte und für das begleitende Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung und das Personal für Betreuung und Pflege an Förderschulen (Begleitpersonen) sind Schulfahrten und Schulwanderungen Dienstreisen, sofern die Genehmigung zur Durchführung erteilt ist.
- 1.3 Um die Ziele von Schulwanderungen und Schulfahrten zu erreichen, ist eine sorgfältige Vor- und Nachbereitung erforderlich. Die Vorbereitung obliegt im Regelfall den für die betreffende Klasse oder Gruppe verantwortlichen Lehrkräften. Die Nachbereitung soll gemeinsam mit der Klasse oder Gruppe erfolgen.
- 1.4 Veranstaltungen in Form eines Erholungsurlaubs oder Reisen mit überwiegend touristischem Charakter sind keine schulischen Veranstaltungen im Sinne dieses Erlasses und unzulässig.
- **1.5** Die Benutzung privater Personenkraftwagen ist unzulässig.

#### 2 Begriffsbestimmung, Dauer und Anzahl der Schulwanderungen und Schulfahrten

#### 2.1 Schulwanderungen und Schulfahrten

Zu den Schulwanderungen zählen Exkursionen und Wandertage und zu den Schulfahrten Klassenfahrten einschließlich Studienfahrten sowie Schüleraustausche.

#### 2.2 Aufsicht und Begleitung

Begleitpersonen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind die unter Nummer 1.2 genannten Personen. Aufsichtspersonen sind in erster Linie Eltern. Aber auch andere geeignete volljährige Personen können Aufsichtspersonen sein, zum Beispiel Familienangehörige, Erzieherinnen und Erzieher oder Jugendleiterinnen und Jugendleiter.

#### 2.3 Anzahl

In jeder Jahrgangsstufe soll mindestens eine Schulwanderung sowie je eine Schulfahrt im Primarbereich (Jahrgangsstufe 4), im Sekundbereich I (in den Jahrgangsstufen 5 bis 10) sowie im Sekundarbereich II (ausgenommen sind berufliche Bildungsgänge in Teilzeitform) durchgeführt werden. Jede Schule kann im Rahmen ihrer organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten und in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung einer möglichst geringen Beeinträchtigung des Unterrichts darüber hinausgehende Regelungen treffen. Die Anzahl von Exkursionen liegt im pädagogischen Ermessen der Einzelschule.

#### 2.4 Dauer

Für die Dauer von Schulwanderungen und Schulfahrten gelten in der Regel folgende Werte:

- Exkursionen: mehrstündig,
- Wandertage: ganztägig,
- Schulfahrten einschließlich Studienfahrten: mehrtägig (Primarstufe: dreitägig, Sekundarstufe I: viertägig, Sekundarstufe II: viertägig) sowie
- Schüleraustausch: zwei- bis dreiwöchig.

Die Dauer der Schulfahrten kann durch die Hinzunahme unterrichtsfreier Tage (zum Beispiel Wochenenden, Feiertage oder Ferientage) verlängert werden. Die Verlängerung bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers. Schulfahrten dürfen nicht vollständig in den Ferien stattfinden. Ist für eine Klasse oder Gruppe ein zweibis dreiwöchiger Schüleraustausch geplant, so können in diesem Schuljahr für weitere Schulfahrten nur noch drei Unterrichtstage in Anspruch genommen werden.

2.5 Um den Unterricht möglichst gering zu beeinträchtigen, sollen eintägige Schulwanderungen zeitlich an bestimmten, im Schuljahresarbeitsplan festgelegten einheitlichen Terminen stattfinden. Mehrtägige Schulfahrten sollen so durchgeführt werden, dass zumindest alle Klassen einer Jahrgangsstufe oder Schulstufe gleichzeitig in einem vorher festgelegten Zeitraum fahren. Im begründeten Einzelfall kann aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen von diesen Regeln abgewichen werden.

#### 3 Budgetzuweisung

- 3.1 Jede Schule erhält ein aufgrund ihrer Klassenzahl für fünf Jahre festgelegtes Budget für Schulwanderungen und Schulfahrten. Hierbei gelten für die Reisekosten der Begleit- und Aufsichtspersonen folgende Richtwerte:
  - für Wandertage und Exkursionen je Schuljahr:
     Primarstufe 20 Euro je Klasse, Sekundarstufe 25 Euro je Klasse,
  - für Schulfahrten einschließlich Studienfahrten sowie Schüleraustausche:
     Grundschule: 180 Euro je Abgangsklasse, Sekundarstufe I: 300 Euro je betroffener Klasse. Sekundarstufener Klasse.

stufe I: 300 Euro je betroffener Klasse, Sekundarstufe II: 400 Euro je betroffener Klasse. Abweichend hiervon erhalten Förderschulen für ihre Klassenfahrten 360 Euro je betroffener Klasse.

- 3.2 Die Schulbudgets werden von den Schulen in eigenem Ermessen bewirtschaftet und können in einem Zeitraum von drei Jahren übertragen werden. Die Schulen haben hierdurch etwaige Differenzen zwischen der budgetierten Zuweisung sowie aktuellen Klassenzahlentwicklungen auszugleichen.
- 3.3 Im Falle besonderer Bedarfe können die Schulen zum 15. November eines jeden Jahres einen formlosen Antrag auf zusätzliche finanzielle Mittel beim zuständigen Schulamt stellen. Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen zu bescheiden.
- 4 Einzelbestimmungen und Hinweise für Schulwanderungen und Schulfahrten

#### 4.1 Planung

**4.1.1** Die Schulkonferenz beschließt über Grundsätze für die Durchführung von Klassenfahrten und Wandertagen. Jede

- Schule stellt rechtzeitig einen Schuljahresplan für die in dieser Verwaltungsvorschrift genannten mehrtägigen Veranstaltungen auf. Er wird in den Klassenkonferenzen vorbereitet und von der Schulkonferenz verabschiedet.
- 4.1.2 Die wirtschaftliche Situation der Erziehungsberechtigten darf die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an Schulwanderungen oder Schulfahrten nicht behindern. Die Klassenfahrt ist in der Elternversammlung abzusprechen und die möglichen finanziellen Förderungen sind darzustellen.
- 4.1.3 Planung und Kosten für die Durchführung und Ausgestaltung der Veranstaltung sind frühzeitig in Elternversammlungen, bei volljährigen Schülerinnen und volljährigen Schülern mit diesen selbst, zu erörtern. Die Erklärung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler (Anlage 1) ist rechtzeitig einzuholen. Unter Berücksichtigung ihres Alters, der Disziplin und ihrer Reife kann den Schülerinnen und Schülern während der Schulwanderung oder Schulfahrt Freizeit gewährt werden. Die Erziehungsberechtigten sind über die beabsichtigte Freizeitgewährung zu unterrichten. Die Erziehungsberechtigten können der Freizeitgewährung widersprechen (Anlage 1). Die Merkliste (Anlage 2) soll als Orientierung bei der Planung dienen.
- **4.1.4** Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen soll die Teilnahme an Schulwanderungen und Schulfahrten möglich und zumutbar sein.
- 4.1.5 Können einzelne Schülerinnen oder Schüler an der Veranstaltung nicht teilnehmen, besuchen sie in der Regel den Unterricht einer anderen Klasse. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

#### 4.2 Genehmigung

4.2.1 Jede Schulwanderung oder Schulfahrt bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Diese ist in der Regel spätestens einen Monat vor Termin und rechtzeitig vor Abschluss rechtsverbindlicher Verträge bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu beantragen.

Aus dem Antrag (Anlage 3) müssen hervorgehen:

- die Termine und das Programm der Veranstaltung,
- die pädagogische Zielsetzung,
- die Art der Vorbereitung und Planung im Unterricht,
- die Anzahl und Namen der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler,
- die Namen der begleitenden Lehrerinnen und Lehrer sowie gegebenenfalls weiterer Begleit- und Aufsichtspersonen,
- die Beförderungsmittel,
- die Unterbringung und
- der Finanzierungsplan.

Auch die Teilnahme von Begleit- und Aufsichtspersonen muss genehmigt sein. Die teilnehmenden Lehrerinnen und Lehrer beantragen die Genehmigung als Dienstreise. Antragstellung und Genehmigung erfolgen schriftlich. Die Genehmigung erfolgt unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Reisekosten. Somit ist gewährleistet, dass für alle an Schulfahrten beteiligten Lehrkräfte sowie die Begleit- und Aufsichtspersonen die vollständige Erstattung der Kosten gesichert ist. Schulfahrten ins Ausland sind in der Regel nur für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 8 zulässig. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Staatliche Schulamt

- 4.2.2 Bei Schulwanderungen ins benachbarte Ausland und Schulfahrten ins Ausland sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler durch die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung darauf hinzuweisen, dass versicherungsrechtliche Besonderheiten zum Beispiel mit Nicht-EU-Mitgliedsstaaten bestehen können. Es obliegt den Erziehungsberechtigten eventuelle Versicherungslücken selbst zu schließen. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern gilt dies entsprechend. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.
- **4.2.3** Die Schulleitung legt die Planung für die jeweils im folgenden Kalenderjahr vorgesehenen mehrtägigen Schulfahrten in der Regel bis 15. November des vorangegangenen Jahres dem zuständigen Staatlichen Schulamt vor. Diese Planungsübersicht (Anlage 4) muss enthalten:
  - Klasse.
  - Zahl der Schülerinnen und Schüler.
  - Zahl der Fahrtage,
  - Zahl der Lehrerinnen und Lehrer, der begleitenden Personen sowie der Aufsichtspersonen und
  - anfallende Kosten für die Lehrerinnen und Lehrer, die begleitenden Personen sowie die Aufsichtspersonen einschließlich Fahrtkosten, Tagegelder, Übernachtungsgelder, Nebenkosten.

Schulfahrten, deren Kosten mit dem zugewiesenen Budget sowie übertragenen Resten gedeckt werden können, bedürfen nicht der Genehmigung des Schulamtes. Dieses kann jedoch im begründeten Fall innerhalb von vier Wochen der Durchführung einer Schulfahrt widersprechen. Nicht budgetkonforme Planungsunterlagen sind an die Schulen zurückzusenden.

#### 4.3 Unfallverhütung

- **4.3.1** Die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung bespricht vorab mit den Schülerinnen und Schülern sowie Begleitund Aufsichtspersonen die erforderlichen Verhaltensregeln und macht dies aktenkundig.
- 4.3.2 Schulwanderungen und -fahrten dürfen mit dem Fahrrad durchgeführt werden. Dabei ist ein Fahrradhelm zu tragen. Die örtliche Verkehrssituation, die sich daraus ergebenden Gefahren, das Alter der Schülerinnen und Schüler, ihre Fahrtüchtigkeit und ihre Verhaltensweisen sind unbedingt zu berücksichtigen. Grundsätzlich sollen Straßen mit Radwegen genutzt werden. Auf Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen und daraus resultierenden hohem Gefährdungspotential sollen Radwanderungen nur nach sorgfältiger Abwägung durchgeführt werden. Das schriftliche Einverständnis für die Radwanderung und für die Benutzung des eigenen Fahrrades ist bei den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und

Schülern einzuholen. Die Fahrräder der Schülerinnen und Schüler müssen den verkehrsrechtlichen und verkehrstechnischen Bestimmungen entsprechen. Für die Einhaltung sind die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Die Kontrolle der Fahrräder zu Beginn und angemessen während der Fahrt hat die Lehrerin oder der Lehrer im Rahmen der Wahrnehmung der Gesamtverantwortung durchzuführen.

4.3.3 Wassersport (zum Beispiel Schwimmen, Rudern, Paddeln, Segeln, Surfen, Wasserskiseilbahnfahren) ist an Wandertagen und bei Schulfahrten unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen grundsätzlich erlaubt. Dabei sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift "Sicherheitsmaßnahmen beim Schulsport" vom 14. Juni 1996 (Mittl.bl. M-V 1996 S. 399) in der zurzeit geltenden Fassung zu berücksichtigen.

Die Lehrerinnen und Lehrer haben sich bei der Auswahl eines Gewässers über die besonderen örtlichen Gegebenheiten und die zu beachtenden Bestimmungen eingehend und umfassend zu unterrichten.

Bei der Aufsichtsführung sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

- Schwimmen ist in der Regel nur in öffentlichen Badeanstalten zulässig.
- Schwimmen in Teichen, Seen oder Talsperren ist nur an ausgewiesenen Badestellen erlaubt; der Nichtschwimmerbereich muss klar erkennbar sein; fehlt eine Abgrenzung, dürfen Nichtschwimmer nicht ins Wasser.
- Fluss- und Kanalschwimmen sind verboten.
- Schwimmen im offenen Meer ist nur dort erlaubt, wo eine Überwachung durch Rettungsorganisationen gewährleistet ist. Die aufsichtführende Lehrkraft oder eine der Begleitpersonen oder eine der Aufsichtspersonen muss im Besitz einer gültigen Rettungsschwimmerqualifikation gemäß der Deutschen Prüfungsordnung oder im Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG oder des DRK sein. Die Aufsicht kann auch durch Rettungsschwimmer vor Ort übernommen werden. Voraussetzung ist, dass diese in vollem Umfang die Aufsicht übernehmen können. Die Aufsichtsverantwortung verbleibt aber in jedem Falle bei der Lehrerin oder dem Lehrer. Bei Aktivitäten auf dem Wasser müssen die Schülerinnen und Schüler sowie die aufsichtführenden Personen Schwimm- oder Rettungswesten tragen.
- 4.3.4 Zur Sicherung der Schülerinnen und Schüler bei Bergwanderungen und Bergfahrten, insbesondere im Winter, sowie bei Skiwanderungen haben die Lehrerinnen und Lehrer alle Vorkehrungen zu treffen, die nach menschlichem Ermessen Unfälle ausschließen. Insbesondere sind Ratschläge von Einheimischen und der Bergwacht einzuholen und zu beachten.
- 4.3.5 Die Leitung von Skikursen kann von qualifiziertem Fachpersonal oder Lehrerinnen und Lehrern übernommen werden, die
  - während des Studiums im Spezialfach Skilauf ausgebildet wurden oder

- während eines Skikurses im Rahmen einer Lehrerfortoder -weiterbildung des Institutes für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern oder einer vergleichbaren Einrichtung eines anderen Bundeslandes eine
  entsprechende Qualifikation erworben haben oder
- im Besitz einer gültigen Lizenz des Deutschen Verbandes für das Skilehrerwesen e. V. oder des Deutschen Skiverbandes sind. Die Aufsichtsverantwortung liegt bei der Lehrerin oder dem Lehrer.
- 4.3.6 Die Nutzung kommerzieller Hochseilgärten, Kletterwälder und Kletterhallen erfordert eine intensive Vorbereitung durch die Lehrkraft und die Begleitperson, da sich die Rahmenbedingungen dieser außerschulischen Lernorte grundsätzlich von denen der schulischen Sportstätten unterscheiden. Die Einrichtungen sind nur zu nutzen, wenn fachkundiges Personal die Lerngruppe anleitet. Auch wenn fachkundiges Personal die Lerngruppe übernimmt, ist die Lehrerin oder der Lehrer für diese schulische Veranstaltung im schulrechtlichen Sinn, insbesondere für die Aufsicht und die Unfallverhütung, verantwortlich. Sie oder er hat sich in der Vorbereitung über die örtlichen Gegebenheiten, den organisatorischen und inhaltlichen Ablauf, die Qualifikation des betreuenden Personals und die Sicherheitseinrichtungen und -verfahren zu informieren.

Sportliche Aktivitäten in Hochseilgärten, Kletterwäldern oder Kletterhallen dürfen nur an geprüften und nach gängiger DIN-Norm betriebenen Anlagen durchgeführt werden. Es muss nachweislich geschultes Personal zur Verfügung stehen. Bei sportlichen Aktivitäten in Hochseilgärten, Kletterwäldern oder Kletterhallen sind die jeweils erforderlichen Sicherheitsausrüstungen obligatorisch. Hierzu ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers rechtzeitig vor Beginn der sportlichen Aktivität einzuholen (Anlage 5).

#### 4.4 Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Schulwanderungen und Schulfahrten gemäß dieser Verwaltungsvorschrift sind Unterricht unter besonderen Bedingungen. Die gesetzliche Unfallversicherung tritt für Unfälle von Schülerinnen und Schülern, angestellten Lehrerinnen und Lehrern und Begleit- und Aufsichtspersonen ein, wenn sie mit der Veranstaltung in einem direkten oder indirekten Zusammenhang stehen. Soweit den Schülerinnen und Schülern individuelle Freizeit gewährt wird, stehen diese Zeiträume nur dann unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie unter pädagogischen Gesichtspunkten als schulische Veranstaltung gelten können. Eine Aufsichtspflicht der Schule besteht für diese Zeiträume nicht. Die Erziehungsberechtigten werden auf diese Tatsachen im Rahmen der Erörterung (Nr. 4.1.3) hingewiesen.

#### 4.5 Finanzierung inklusive Erstattung von Reisekosten

- 4.5.1 Für die Teilnahme an Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts kann nach § 54 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes ein Beitrag erhoben werden. Grundsätzlich tragen die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen oder Schüler die Kosten.
- 4.5.2 Unbeschadet dessen sind Zuwendungen durch Dritte möglich.
  In diesem Zusammenhang sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift "Empfehlungen zur Werbung, Erhebung von Geldspenden, wirtschaftlichen Betätigung und zu Sammlungen an öffentlichen Schulen" vom 28. Februar

2001 (Mitt.bl. M-V Nr. 4 S.170) zu beachten.

4.5.3 Für die Erstattung anfallender Reisekosten der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Begleitpersonen sind die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG M-V) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die Kostenerstattung der durch die Schulfahrt veranlassten, notwendigen Aufwendungen weiterer, von der Genehmigung nach Nummer 4.2.1 erfassten entgeltfrei tätigen Aufsichtspersonen, erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Landesreisekostengesetzes.

#### 4.6 Vertragsabschlüsse

- 4.6.1 Die zur Durchführung von Schulfahrten erforderlichen Verträge, insbesondere Beförderungs- und Beherbergungsverträge, werden von der Schule für das Land Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossen. Sie bedürfen der Schriftform und der Unterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters.
- **4.6.2** Mit Abschluss des Vertrages ist eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen. Die Kosten werden anteilig auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Schulfahrt umgelegt (Anlage 1).

#### 5 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

#### 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift "Lernen am anderen Ort" vom 17. September 2010 (Mittl.bl. M-V S. 671) außer Kraft.

Schwerin, den 23. September 2013

Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mathias Brodkorb

## Anlage 1

# Erklärung der Erziehungsberechtigten/der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers

Ich bin/wir sind damit einverstande	en,	
dass mein Sohn/meine Tochter		
an der Schulfahrt am	vom	bis
teilnimmt.		
Den Regelungen zur individuellen stimme ich zu. stimme ich nicht zu		ür meinen Sohn/meine Tochter
Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, die unter Einschluss der Reiserücktritt €) zu überneh	sversicherung/der a	
Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, ent	stehende Ausfallko	sten bei Nichtteilnahme
meiner/unserer Tochter/meines/un	nseres Sohnes zu tra	agen, sofern die Kosten nicht
durch eine Reiserücktrittsversicher	rung gedeckt sind.	
Ich/wir werde(n) den Betrag bis zu	m	
meiner/unserer Tochter/meinem/u	nserem Sohn mitge	ben.
auf das Konto Nr	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
bei		überweisen.
 Datum	IInterso	chrift

Anlage 2 (Seite 1)

## Merkliste für die Durchführung von Schulfahrten

## 1. Planung und Vorbereitung

- **1.1** Übereinstimmung mit den von der Konferenz beschlossenen Grundsätzen und der Planung der Schule
- **1.2** Frühzeitige Information der Erziehungsberechtigten; bei Fahrten mit Übernachtung mündliche Erörterung auf einer Versammlung der Klassenelternschaft. Gegenstände der Erörterung:
  - Terminplanung
  - Zielortplanung, Verkehrsmittel
  - voraussichtliche Kosten
  - Einholung mehrerer Angebote
  - Zumutbarkeit der Kosten
  - Rücksichtnahme auf die finanziellen Möglichkeiten der Erziehungsberechtigten
  - Reiserücktritts- bzw. Gepäckversicherung
  - vorgesehene Aufsichtsführung, Begleit- und Aufsichtspersonen
  - Ausrüstung der Schülerinnen und Schüler
  - ggf. Probleme des Verhaltens der Schülerinnen und Schüler
  - Vorhaben mit erhöhten Gefahren
  - Antrag auf Gewährung einer Beihilfe durch den Schulträger
  - sonstige Finanzierungsmöglichkeiten
- **1.3** Bei berufsbildenden Teilzeitschulen: Zustimmung des Ausbildungsbetriebes

#### 2. Vertragsabschlüsse

- **2.1** Bestellungen/Voranmeldungen der
  - Unterkunft
  - des Transportunternehmens
  - ggf. weiterer, zur Schulfahrt gehörender Unternehmungen
- **2.2** Einschaltung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei allen Verträgen, die für das Land Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossen werden
- 2.3 Einhaltung der Formvorschriften bei solchen Verträgen: Schriftform (Kopfbogen der Schule; Schulstempel bei der Unterschrift der Vertragsformulare), Unterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters; erforderlichenfalls kann der Sachverhalt, dass die Schule die Verträge für das Land M-V abschließt, durch die Formulierung "Land M-V, vertreten durch die Schule" verdeutlicht werden
- **2.4** notwendige Erklärung der Erziehungsberechtigten

Anlage 2 (Seite 2)

## 3. Beratungsmöglichkeiten

Wird organisatorischer/fachlicher Rat benötigt durch:

- Landeszentrale für Politische Bildung
- Verkehrsvereine, Gebirgsvereine
- Deutsches Jugendherbergswerk Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
- Landesverband der Schullandheime Mecklenburg-Vorpommern
- Bahnunternehmen
- AG "Junges Land für Junge Leute"
- u. ä.

#### 4. Verkehrsmittel

- **4.1** Im Regelfall: Öffentliche Verkehrsmittel oder Busse von Transportunternehmen
- **4.2** Voraussetzungen für Radwanderungen:
  - begründete Annahme, dass die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verkehrssicher Rad fahren und nur Fahrräder in verkehrssicherem Zustand benutzen (Kontrolle vor der Fahrt!)
  - schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten aller teilnehmenden Schülerinnen und Schüler
  - geeignete Straßen-/Wegeplanung
- **4.3** Bei Klassenwanderungen: angemessenes Verhältnis von Fahrtzeit zu Gesamtzeit (Fahrtzeit höchstens ein Drittel der Gesamtzeit)

### 5. Vertretungsregelung

Wer kann die Lehrerinnen oder Lehrer oder Begleit- und Aufsichtspersonen im Verhinderungsfall ersetzen?

### 6. Nachbereitung

- Auswertung im Unterricht
- Vorlage einer Abrechnung der Kosten an die Schulleitung

Antrag auf Genehmigung einer Schulwanderung oder Schulfahrt Anlage 3

beabsichtigte Nachbereitung	
Finanzierungsplan	
Beförderungs- mittel, Unterbringung	
Namen der begleitenden Lehre- rinnen/Lehrer, Begleit- und Aufsichtspersonen	
vorbereitende Maßnahmen	
pädagogische Zielsetzung	
Anzahl der Schülerinnen und Schüler Namensliste ggf. Nicht- teilnehmer	
Termin Anlage Pro- gramm	
Klasse	

Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter

Datum

	Beantragte Reisekosten <b>Gesamt</b>				
en Anlage 4	Nebenkosten (Rundfahrten Ausleihgebühren Besichtigungen Führungen etc.)				
Gesamtplan über die im Kalenderjahr 20 vorgesehenen Schulwanderfahrten	Übernachtungskosten Verpflegungskosten <b>pro Person</b>				
/orgesehene	Fahrtkosten <b>pro Person</b>				
ahr 20 \	Anzahl der Tage (Dauer)				
im Kalenderja	Zielort				
n über die i	Anzahl der Lehrkräfte und Begleit- personen				
Gesamtpla	Anzahl der Schülerin- nen und Schüler				
	Klasse				
	Lfd. Nr.				

Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter

Schulstempel

## Anlage 5

Hiermit erkläre ich m volljährigen Schülerii	ein Einverständnis, dass mein Sohn/meine Tochter/ ich (bei inen und Schülern)
an der am	vonbisstattfindenden Schulwanderung
am(sportliche Ak	teilnimmt. ivität)
Er/Sie ist Nichtschwi Ich bin Nichtschwimr	nmer/Schwimmer. ner/Schwimmer. (bei volljährigen Schülerinnen und Schülern)
	(nähere Angaben über Schwimmschein)
Schäden, die eine Te	einschränken/verbieten.
Datum	Unterschrift